Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 45

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 45

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 12. Juli 1933.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministers des Innern: Einführung der Trichinenschau; Handelsspannen für Trinkmilch; des Finanz- und Wirtschaftsministers: über den Vollzug des Reichsgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzblatt I Seite 21).

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1933)

Einführung der Trichinenschau.

Zufolge der §§ 24 und 27 Ziffer 3 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 547) und auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1

Trichinenschau bei Schweinen.

Das Fleisch aller zur Schlachtung kommenden Schweine, das zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegt der amtlichen Untersuchung auf Trichinen, soweit nicht nach § 3 Ausnahmen für Hausschlachtungen vorgesehen sind.

Dieser Untersuchung unterliegt auch das frische und zubereitete Fleisch von Schweinen, die außerhalb des Landes im Reichsgebiet geschlachtet worden sind, sofern das Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt und nicht nachweislich bereits amtlich auf Trichinen untersucht worden ist.

Wurst- und Fleischwaren, die Schweinefleisch von außerhalb des Landes geschlachteten Tieren enthalten, dürfen nur dann als Nahrungsmittel angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig verwendet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das zu ihrer Herstellung verwendete Schweinefleisch von Tieren stammt, die am Ort der Schlachtung amtlich auf Trichinen untersucht worden sind.

§ 2

Trichinenschau bei anderen Tieren.

Die Vorschriften des § 1 finden in gleicher Weise Anwendung auf das Fleisch von Wildschweinen, Hunden, Katzen, Bären, Füchsen, Dächsen und sonstigen fleischfressenden Tieren, die Trichinenträger sein können, sofern es zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, ohne Unterschied, ob das Fleisch zum Genuß für Andere oder für den eigenen Haushalt bestimmt ist.

§ 3

Ausnahmen bei Schweinen.

In Gemeinden, in denen ein öffentliches Schlachthaus nicht besteht, finden die Vorschriften des § 1 auf das Fleisch von Schweinen, welches ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen im Sinne des § 2 des Reichsfleischbeschaugesetzes) keine Anwendung, sofern nach den allgemeinen Vorschriften diese Schlachtungen auch der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht unterliegen.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift kann auch in diesen Fällen die Trichinenschau angeordnet werden.

Wo eine solche Anordnung nicht getroffen ist, bleibt es dem Tierbesitzer unbenommen, auch bei Hausschlachtungen, bei denen nach den bestehenden Vorschriften keine Schlachtvieh- und Fleischbeschau stattfindet, freiwillig die Untersuchung auf Trichinen vornehmen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4

Allgemeine Vorschriften für die Durchführung der Trichinenschau.

Auf die Bildung von Trichinenschaubezirken, die Bestellung, die rechtliche Stellung, die allgemeinen Pflichten und die Entlohnung der Trichinenschauer, die Erhebung einer Gebühr zur Deckung des der Gemeinde erwachsenden Aufwandes für die Durchführung der Trichinenschau, sowie auf die Obliegenheiten und Zuständigkeiten der Behörden bei der Trichinenschau finden die für die Fleischbeschau geltenden bezüglichen Vorschriften des Reichsfleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reiches und des Landes sinngemäße Anwendung, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Bestellung, Ausbildung, Prüfung und Prüfungsgebühren der Trichinenschauer.

Als Trichinenschauer dürfen außer approbierten Tierärzten und Ärzten nur Personen bestellt werden, die einen gültigen Befähigungsausweis nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer (Ausführungsbestimmungen E zum Reichsfleischbeschaugesetz) besitzen und sich weder gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, noch das Metzgergewerbe, das Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungs- oder Viehverwertungsunternehmens sind.

Hinsichtlich der Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung sowie hinsichtlich der Prüfungsgebühren finden die Bestimmungen der bad. Vollzugsverordnung zum Reichsfleischbeschaugesetz über Trichinenschauer, die zur Untersuchung des zur Einfuhr ins Zollinland eingehenden Fleisches verwendet werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Anmeldungen zur Nachprüfung sind an den für den Wohnsitz des Trichinenschauers zuständigen Bezirkstierarzt zu richten.

§ 6

Anmeldung zur Trichinenschau.

Die Anmeldung zur Trichinenschau hat bei dem Trichinenschauer des Schaubezirks, in dem das beschaupflichtige Tier geschlachtet wird, nach den für die Fleischbeschau geltenden Vorschriften zu erfolgen. In Gemeinden mit öffentlichem Schlachthaus kann erforderlichenfalls ein den örtlichen Verhältnissen angepaßtes besonderes Verfahren vorgeschrieben werden. Wenn das Schlachttier der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegt und der zuständige Fleischbeschauer auch als Trichinenschauer bestellt ist, gilt die Anmeldung zur Fleischbeschau gleichzeitig als Anmeldung zur Trichinenschau.

Bei erlegten Wildschweinen und anderen der Trichinenschau unterliegenden jagdbaren Tieren hat die Anmeldung zur Trichinenschau entweder bei dem für den Abschußort bestellten Trichinenschauer oder sofort nach dem Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort bei dem für diesen zuständigen Trichinenschauer zu erfolgen. Im Falle der Versendung eines am Abschußort nicht zur Untersuchung gestellten Tieres obliegt die Anmeldepflicht dem Empfänger.

§ 7

Untersuchung auf Trichinen.

Für die Untersuchung von Tieren auf Trichinen sind die Vorschriften der Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen in Anlage b der Ausführungsbestimmungen D zum Reichsfleischbeschaugesetz maßgebend.

An öffentlichen Schlachthöfen kann die Probeentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probeentnehmer (§ 3 der genannten Anlage b) zugelassen werden.

Wenn der Trichinenschauer an dem Fleisch von Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht unterliegen, abgesehen von dem Ergebnis der Trichinenschau, Veränderungen feststellt, die den Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches erwecken oder geeignet erscheinen, die Genußtauglichkeit des Fleisches auszuschließen, so hat er den Tierbesitzer darauf aufmerksam zu machen und die Ortspolizeibehörde zu verständigen. Diese hat gegebenenfalls bei Schweinen und Hunden auf Grund des Reichsfleischbeschaugesetzes, in sonstigen Fällen auf Grund des Lebensmittelgesetzes oder der auf Grund des § 87 a des bad. Polizeistrafgesetz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

buchs erlassenen Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen.

§ 8

Kennzeichnung des untersuchten Fleisches.

Das bei der Untersuchung trichinenfrei befundene Fleisch ist mit einem Stempel zu kennzeichnen, dessen Beschaffung der Gemeinde obliegt. Der Stempel muß eine rechteckige Form und Seitenlängen von 5 und 2 cm haben, das Wort „Trichinenfrei" und darunter die Bezeichnung des Trichinenschaubezirkes aufweisen. Er ist bei fleischbeschaupflichtigen Tieren auf dem Bauche neben der Stelle für den Fleischbeschaustempel an jeder Körperhälfte, bei einzelnen Fleischstücken ebenso neben der Stelle für den Fleischbeschaustempel anzubringen. Bei Wildschweinen, Katzen, Bären, Füchsen, Dächsen und anderen nur trichinenschaupflichtigen Tieren (§ 2) ist der Stempel beiderseits neben dem Nierenfett anzubringen.

Die in den §§ 42—44 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz vorgeschriebene Kennzeichnung des Fleisches darf erst nach der Abstempelung mit dem Trichinenschaustempel erfolgen.

§ 9

Vergütung der Trichinenschauer. Unterrichts- und Sachverständigengebühren.

Die Vergütung der Trichinenschauer sowie die Gebühren der mit der Abnahme der Prüfungen und Nachprüfungen betrauten Sachverständigen und die Gebühren für die Unterrichtserteilung werden vom Minister des Innern festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft, die §§ 4 und 5 treten sofort in Kraft.

Für diejenigen Gemeinden, die einen Antrag auf frühere Einführung der Trichinenschau stellen, kann der Minister des Innern das Inkrafttreten dieser Verordnung schon vor dem 1. April 1934 anordnen.

Für diejenigen Gemeinden, die vor dem 1. April 1934 nicht in der Lage sind, die Kosten für die Einrichtung der Trichinenschau aufzubringen, kann auf Antrag vom Minister des Innern zugelassen werden, daß die Verordnung mit Ausnahme der §§ 4 und 5 erst am 1. Oktober 1934 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 1. Juli 1933.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Bekanntmachung.

(Vom 11. Juli 1933)

Handelsspannen für Trinkmilch.

Aufgrund der §§ 38 Absatz 5 Satz 3, 53 Absatz 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 421), in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Milchgesetzes vom 2. März 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 97) und des § 2 der Verordnung des Staatsministeriums über die Zuständigkeit der Ministerien vom 14. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, angeordnet:

§ 1

(1) In den Gebietsteilen, für die aufgrund des § 38 des Milchgesetzes ein milchwirtschaftlicher Zusammenschluß angeordnet ist und entsprechend den Vorschriften der Satzung des Zusammenschlusses Erzeugerpreise für Trinkmilch festgesetzt sind, dürfen die Handelsspannen für den Liter Trinkmilch — mit Ausnahme von Markenmilch und Vorzugsmilch — folgende Sätze nicht überschreiten:

a) im Großhandel 3,5 Rpf Unterschied zwischen Bezugspreis frei Rampe des Großhandelsunternehmens oder des Verbraucherorts und Abgabepreis frei Betriebsstätte des Kleinhandels einschließlich Bearbeitungskosten;

b) im Kleinhandel 4 Rpf Unterschied zwischen Bezugspreis frei Betriebsstätte des Kleinhandels und Verkaufspreis ab Laden. Wird die Milch in das Haus des Verbrauchers zugetragen, so darf die Spanne bis zu 5 Rpf betragen.

(2) Wird die Milch in Flaschen abgefüllt geliefert, so betragen die entsprechenden Höchstsätze:

bei a) 6,5 Rpf

bei b) 5 Rpf und bei Zutragen 7 Rpf.

§ 2

Die Zusammenschlüsse werden ermächtigt, innerhalb der im § 1 genannten Höchstsätze die Handelsspannen in dem Verfahren, das nach den Satzungen für die Festsetzung der Milchpreise vorgesehen ist, im einzelnen zu regeln.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft. Eine wiederholte Zuwiderhandlung wird außerdem mit dem Entzug der Erlaubnis zum Milchhandel geahndet (§ 14 Absatz 5 Ziffer 1 und Absatz 8 des Milchgesetzes).

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1933 in Kraft und hat vorläufig bis zum 31. März 1934 Gültigkeit.

Karlsruhe, den 11. Juli 1933.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Verordnung

(Vom 3. Juli 1933)

über den Vollzug des Reichsgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzblatt I Seite 21).

Die Verordnung obigen Betreffs vom 16. November 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 Ziffer 4 ist statt „Ministerium des Innern" zu setzen: „Finanz- und Wirtschaftsministerium."

2.) § 2 erhält die Überschrift „Handwerkskammer" und folgende Fassung:

„Für das Land Baden besteht eine „Badische Handwerkskammer" mit dem Sitz in Karlsruhe."

3.) In § 12 ist Satz 5 zu streichen und statt dessen zu setzen: „Dieses entscheidet endgültig."

Karlsruhe, den 3. Juli 1933.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg